

Anlage 1 (Preisblatt 1) zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 13.01.2010 für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH (im folgenden Stadtwerke genannt)

### 1. Baukostenzuschuss ( § 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen, der sich wie folgt errechnet:

$$BKZ = (70\%/100\%) \times (K \cdot M / FM)$$

Es bedeuten:

K: Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

FM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die an die hergestellten oder verstärkten Verteilungsanlagen des betreffenden Versorgungsbereiches vorgesehen ist.

2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

3. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt oder verstärkt, die vor dem 1. Januar 2004 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2., wie folgt:

I Der BKZ zur Deckung des Aufwandes für die zentralen Wasserversorgungsanlagen wird nach der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt je angefangener Quadratmeter zulässiger Geschossfläche des **Grundstückes für Endverbraucher 2,62 Euro** (netto) zuzüglich **7 % MwSt. = 2,80 Euro** (brutto).

II.1 Die zulässige Geschossfläche der einzelnen Grundstücke ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl; es sei denn, es ist bereits eine maximale Geschossfläche festgesetzt.

a) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. In den Fällen des § 33 BauGB ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

b) In Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht oder das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, wird bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossfläche der Kostenverteilung zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken ist von der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung auszugehen.

c) In Industriegebieten, wo anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die Geschossflächenzahl von 0,3.

d) Bei Grundstücken in Gewerbegebieten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3, und bei Grundstücken, deren Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfe, Sportplätze u. ä.) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.

II.2 Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenpflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese anstelle der sich nach Abs. II.1 a und b ergebende Geschossfläche zugrunde zu legen.

II.3 Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ermittelt sich die Geschossfläche durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

III. Wird ein Grundstück, für das bereits eine Kostenpflicht entstanden ist, durch Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke, für die bisher noch kein Baukostenzuschuss oder Anschlusskostenbeitrag erhoben worden ist oder ein Baukostenzuschuss überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks zu erheben war, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der zusätzliche Vorteil in Gestalt der zusätzlichen Nutzbarkeit zu entgelten.

IV. Bei wesentlichen Erhöhungen der Leistungsanforderung durch den Anschlussnehmer ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu entrichten. Bereits in der Vergangenheit gezahlte Baukostenzuschüsse oder Anschlussbeiträge sind zu berücksichtigen.

Den Nachweis über die geleistete Zahlung des in Satz 1 erwähnten Baukostenzuschusses/ Anschlusskostenbeitrages hat im Zweifel der Anschlussnehmer zu erbringen.

V. Der Kostenpflichtige hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Baukostenzuschüssen, wenn er die zulässige Geschossflächenzahl nicht ausnutzen kann oder diese im Nachgang herabgesetzt wird.

## 2. Hausanschlusskosten ( §10 AVBWasserV)

Der **Endverbraucher** hat nach der Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses (bis einschließlich der Hauptabsperrrichtung) entstehen. Die Kosten werden pauschal wie folgt erhoben:

Leistung	netto	brutto
a) bis DA 40 komplett einschließlich Leitungslänge von 15 m	3.980,00 EUR	4.258,60 EUR
b) je m, Mehrlänge über 15 m PE-Leitung bis DA 40	44,60 EUR	47,72 EUR
c) bis DA 63 komplett und einer Länge von 15m	4.240,00 EUR	4.536,80 EUR
d) je m, Mehrlänge über 15 m PE-Leitung bis DA 63	51,10 EUR	54,68 EUR
e) Bauwasseranschluss bis DA 40 pauschal	265,00 EUR	283,55 EUR
f) Bauwasseranschluss bis DA 63 pauschal	348,00 EUR	372,36 EUR
g) Sofern ein größerer Leitungsquerschnitt erforderlich ist, sind die den Stadtwerken entstehenden Kosten vollumfänglich vom Kunden zu erstatten		

Jeder angefangene Meter zu 2 a) bis 2 f) wird als voller Meter gerechnet.

Kosten für zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel: Oberflächenwiederherstellung, Pressungen, Bohrungen, Kernbohrungen und Grundwasserabsenkungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

## 3. Bauwasser

Für Bauwasser wird eine Gebühr von **0,12 Euro** je m<sup>3</sup> umbauter Raum (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = **0,13 Euro** je m<sup>3</sup> umbauter Raum (brutto) erhoben. Die Abrechnung der Kosten zur Herstellung und Trennung eines Bauwasseranschlusses erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV und wird nach Aufwand abgerechnet.

## 4. Standrohrnutzung

1. Standrohre werden von den Stadtwerken gegen eine Standrohrmiete ausgegeben. Die Gebühr beträgt je Kalendertag

Leistung		netto	brutto
a) für Standrohre mit einem Zählwerk bis	Q3=4	0,30 EUR	0,32 EUR
b) für Standrohre mit einem Zählwerk bis	Q3=10	0,60 EUR	0,64 EUR
c) für Standrohre mit einem Zählwerk über	Q3=10	1,20 EUR	1,28 EUR
d) für Standrohre ohne Zählwerk		20,00 EUR	21,40 EUR

**Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht den Stadtwerken zurückgegeben ist.**

2. Als Verwaltungsgebühr wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von **16,00 Euro** (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = **17,12 Euro** (brutto) erhoben.

3. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach Anlage 2 (1a) abgerechnet.

4. Als Sicherheitsleistung für das Standrohr einschließlich Zähler wird ein Betrag von **250,00 Euro** erhoben. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort den Stadtwerken zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

## 5. Zahlungsverzug ( §§ 27, 29, 30 und 33 der AVBWasserV)

	netto	brutto
Mahnkosten für Postmahnungen (Direktinkasso)	6,00 EUR	6,00 EUR
Mahnkosten für Außendienstmahnungen (Direktinkasso)	25,00 EUR	25,00 EUR
Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (ohne Aufgrabung)	52,00 EUR	55,64 EUR
Kosten je Zusatzrechnung bei unterjähriger Abrechnung	4,55 EUR	4,87 EUR
<b>In allen anderen Fällen erfolgt die Einzelabrechnung nach Aufwand</b>		

#### 6. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke entfernt, so sind die Stadtwerke unbeschadet etwaiger weiter-gehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, zu berechnen, mindestens aber einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro netto zuzüglich 7 % MwSt = **53,50 Euro**.

#### 7. Umsatzsteuer

Zu den Nettopreisen wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

#### 8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Kaltenkirchen, den  
03.11.2022  
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH

Nimz  
(Geschäftsführer)